

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

„Bürgerverein Schötmar“

(2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen; nach Eintragung lautet der Name

„Bürgerverein Schötmar e.V.“

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzuflen-Schötmar.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben**

(1) Zweck des Vereins ist es, unter Fortführung der Tradition des zwischenzeitlich aufgelösten „Bürgervereins zu Schötmar“ die Gesamtinteressen des Ortsteils Schötmar innerhalb der Großgemeinde Bad Salzuflen wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten, insbesondere auch den Zusammenhalt zwischen den Bürgern einerseits und Einzelhändlern, Handwerkern und Gewerbetreibenden andererseits zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird dadurch erreicht, dass der Verein die Bedürfnisse des Ortsteils Schötmar erforscht und die Interessen des Ortsteils gegenüber Dritten wahrnimmt, sowie Straßenfeste und Verlosungen für gemeinnützige Zwecke veranstaltet.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Salzuflen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Mitglieder des Vereins können werden

- a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) juristische Personen,
- c) Personenvereinigungen.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Neben den ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch fördernde Mitglieder (Fördermitglieder). Dies können sowohl natürliche als auch juristische Personen oder Personenvereinigungen sein. Sie unterstützen den Verein im Rahmen der Satzungsmaßgaben ideell und finanziell. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. (Abs. 1) Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung erworben. Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft und groberweise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitglieder-versammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (5) Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch am Vereinsvermögen.
- (7) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

#### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das 6fache des jeweils aktuell gültigen Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 1.März für das erste Halbjahr und bis zum 1.September für das 2.Halbjahr zu zahlen, es sei denn, die Beiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen bzw. die Rechnungsstellung erfolgt zu abweichenden Terminen.

- (3) Die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres zu den Beiträgen sowie der Höhe für ordentliche und fördernde Mitglieder regelt die Beitragsordnung (Anlage 1). Diese wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- (4) Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (6) Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags oder eines nicht unerheblichen Teils desselben in Verzug, wird der gesamte noch geschuldete Jahresbetrag sofort zur Zahlung fällig. Der rückständige Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf rückständige Beiträge angerechnet.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstands entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (8) Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben und von ihrer Zahlungspflicht nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands befreit sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die rückständigen Beiträge und möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.
- (9) Förder- und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen befreit, Ehrenmitglieder zudem von der Zahlung von Beiträgen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt Beisitzer zur Unterstützung der Vorstandsarbeit zu benennen. Die Beisitzer sind kein Organ des Vereins und haben kein Stimmrecht im Vorstand.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Außer dem Vorsitzenden kann jedes weitere Mitglied des Vorstandes in Personalunion ein weiteres, dem Vorstand obliegendes Amt bekleiden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§ 8**

## **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- d) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern.

## **§ 9**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 10**

### **Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Über den Inhalt der Sitzungen des Vorstandes soll ein Protokoll geführt werden, welches von allen an der Sitzung teilgenommenen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit bei nur 2 anwesenden Personen zu einer Beschlussfassung entscheidet der Vorstand erneut mit allen anwesenden Mitgliedern. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, sowie jeweils ein Vertretungs-berechtigter der juristischen Personen, die Vereinsmitglieder sind, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Wahl von 2 Kassenprüfern,
- j) Beitragsordnung,
- k) Datenschutzerklärung.

## **§ 12**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr – möglichst im ersten Vierteljahr – soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 13**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter und den Schriftführer. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs unter vorhergehender Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 25 % der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt moniert werden, werden vom Vorstand umgesetzt, wenn diese prinzipiell von den Vorgaben der Mitgliederversammlung gedeckt sind. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt

ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden ( § 14 ).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 16 Datenschutz**

- (1) Dieser Satzung ist als Anlage 2 eine Datenschutzerklärung beigefügt.
- (2) In dieser Datenschutzerklärung werden die datenschutzrechtlichen Belange des Vereins geregelt.
- (3) Die auch nur teilweise Änderung der Datenschutzerklärung kann nur über die Mitgliederversammlung und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit erreicht werden.